

08.06.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und
zur Änderung anderer Gesetze

Punkt 85 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Gegen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze wird der Vermittlungsausschuß gem. Artikel 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen angerufen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 a:

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des "Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit" erhält folgende Fassung:

- "2. einen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrages
- nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt, oder
 - einen Nachunternehmer einsetzt, der nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt."

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994 ...

Begründung:

Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb lediglich Haupt- oder Nachunternehmer (Subunternehmer) wegen "Beauftragung mit Schwarzarbeit" mit einem Bußgeld belegt werden. Vielmehr sollte auch z. B. jeder auftraggebende Bauträger in die Verantwortung genommen werden, wenn er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß der Beauftragte oder dessen Nachunternehmer Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt. Der nun vorgeschlagene Begriff "Unternehmer" umfaßt dabei inhaltlich sowohl den Hauptunternehmer, der seinen Auftrag unmittelbar vom ersten Auftraggeber (z. B. einen Bauträger) erhalten hat, als auch den Nachunternehmer.

Die nach dem "Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit" neu zu begründenden bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeiten des Auftraggebers, des Hauptunternehmers und jedes Nachunternehmers für die illegale Beschäftigung nichtdeutscher Arbeitnehmer durch nachgeordnete Haupt- und Nachunternehmer sollte sich nicht auf die jeweils unmittelbar anschließende Stufe beschränken, sondern muß alle Stufen dieser oft bis zu siebenstufigen Hauptunternehmer/Nachunternehmerketten umfassen. Nur auf diese Weise kann vermieden werden, daß durch Zwischenschaltung eines gesetzeskonform arbeitenden Subunternehmers die Hauptunternehmer/Nachunternehmerkette unterbrochen und die bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeiten der mittelbaren Urheber dieser illegalen ausländischen Arbeitnehmeraktivitäten ganz oder zumindest teilweise umgangen werden können.